



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8423.03 / 01.6770.05

WSU/P058423, P016770
Basel, 29. April 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 28. April 2009

Planungsantrag Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Aufgabenfeld 1.5 „Umwelt und Energie“ des Politikplans 2006 - 2009

Antrag Kathrin Giovannone-Hofmann betreffend Mobilfunkantennen auf öffentlichen Gebäuden

Wir berichten zu diesen beiden Vorstössen wie folgt:

1. Planungsantrag Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Aufgabenfeld 1.5 „Umwelt und Energie“ des Politikplans 2006 - 2009

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2006 den nachstehenden Planungsantrag Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Aufgabenfeld 1.5 „Umwelt und Energie“ des Politikplans 2006 - 2009 dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung überwiesen:

„Die politischen Ziele sind wie folgt zu ergänzen:

„Reduktion der Belastung im Bereich nicht ionisierende Strahlen auf Werte die dem vorbeugenden Schutz der öffentlichen Gesundheit dienen“.

Die Projekte und Vorhaben sind wie folgt zu ergänzen:

„Ausarbeiten und Umsetzen von kantonalen Zusatzvorschriften für den Betrieb von nicht ionisierenden Strahlen verursachenden Emittoren auf im Kantonsbesitz befindlichen Gebäuden und Allmend. Die Zusatzvorschrift kann den Betrieb solcher Emittoren erlauben, allerdings nur unter der Bedingung, dass deren Immissionsbelastung (inklusive der Gesamtbelastung der umliegenden Anlagen) auf 1/10 der heutigen Grenzwerte reduziert wird. Ausgenommene Gebäude sind Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Schulen und Kindergärten.“

Begründung:

Mobiltelefone und andere drahtlose Kommunikationsgeräte gehören heute zum Alltag. Zu deren Betrieb braucht es Sendeanlagen (Basisstationen). Zum vorbeugenden Schutz der öffentlichen Gesundheit wird von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH und Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) für die Immissionen von Mobilfunksendeanlagen ein vorläufiger Beurteilungswert von 1mW/m² – entsprechend 0,6 V/m – empfohlen. Dieser Wert ist zehnmal niedriger als die in der Schweiz durch die NIS-Verordnung als Anlagegrenzwert festgelegten 6 V/m und entspricht dem in Salzburg realisierten Modell.

Der Kanton Basel-Stadt ist an die eidgenössischen Grenzwertvorschriften gebunden und bei Bewilligungsverfahren sind diese anzuwenden. Es spricht aber nichts dagegen als Gebäudeeigner oder Allmendbesitzer dem Betreiber zusätzliche Bedingungen zu stellen, wenn dieser an solchen Orten Anlagen betreiben will. Es ist dem Betreiber freigestellt auch andere Standorte zu erwägen. Die Folge solcher Zusatzvorschriften ist beispielsweise, dass nicht im 2. Untergeschoss und nicht überall mit maximaler Empfangsstärke mobil telefoniert werden kann. In Anbetracht des potentiell beträchtlichen Gesundheitsrisikos solcher Anlagen ist aber eine Vorsorge hin zu „sanftem Mobilfunk“ vertretbar.

1.1 Bisher erfolgte Berichterstattung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 vom Schreiben des Regierungsrates vom 29. Mai 2006 Kenntnis genommen. Der Regierungsrat vertrat darin die Meinung, dass keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, wonach die bisherige Einschätzung, dass die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) die durch die Bundesverfassung und die Bundesgesetzgebung vorgegebenen Schutzziele erfüllt, zu revidieren wäre. Für sensible öffentliche Gebäude (Schulen, Kindergärten, Spitäler) bestehe im Rahmen der Mobilfunk-Charta ein Moratorium für die Erstellung neuer Mobilfunkanlagen. Es bestehe daher für den Kanton keine sachlich begründete Veranlassung, für Sendeanlagen auf öffentlichen Gebäuden oder auf Allmend verschärfte Grenzwerte festzulegen. Der Grosse Rat beschloss dennoch, den Planungsanzug Michael Wüthrich an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Politikplan zu überweisen.

1.2 Erneute Berichterstattung

1.2.1 Gesundheitsrisiken durch Mobilfunkstrahlung

Die NISV geht vom heutigen, teilweise kontroversen Erkenntnisstand über die Wirkung nichtionisierender Strahlung auf die Gesundheit des Menschen aus. Zurzeit erscheinen allerdings lediglich die thermischen Wirkungen nichtionisierender Strahlung wissenschaftlich erhärtet. Der Schutz vor diesen Wirkungen wird durch die Immissionsgrenzwerte der NISV sichergestellt. Gemäss der Übersichtstudie "Hochfrequente Strahlung und Gesundheit: Bewertung von wissenschaftlichen Studien im Niedrigdosisbereich" des Bundesamts für Umwelt (BAFU) von 2007 und weiteren aktuellen Studien, die in der Literatur-Datenbank ELMAR der Universität Basel (<http://www.elmar.unibas.ch>) dokumentiert sind, lassen sich keine gesicherten gesundheitlichen Auswirkungen von hochfrequenter Strahlung erkennen, die unter den heutigen Immissionsgrenzwerten der NISV liegen. Deshalb genügen diese Immissionsgrenzwerte den im Umweltschutzgesetz vorgegebenen Kriterien nach wie vor.

Da jedoch weiterhin nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob diese Grenzwerte auch vor langfristigen Schäden – insbesondere Krebserkrankungen – genügend Schutz bieten, hält das BAFU am Vorsorgeprinzip fest, und damit an den strengeren Anlagegrenzwerten. Die Anlagegrenzwerte genügen dem Vorsorgeprinzip gemäss Umweltschutzgesetz, wie mehrfach vom Bundesgericht bestätigt wurde. Der Regierungsrat ist ebenfalls dieser Ansicht und es besteht aus fachlicher Sicht keine Veranlassung, verschärfte Grenzwerte für Funk-sendeanlagen auf öffentlichen Gebäuden oder Allmend festzulegen.

In seiner Mobilfunk-Policy (vgl. hierzu Ziffer 1.2.4) unterstützt der Regierungsrat eine Reduktion der Exposition der Bevölkerung durch nichtionisierende Strahlung im ganzen Kanton, insbesondere mit der Förderung von neuen Technologien und Netzplankonzepten, die Antennen mit tieferen Sendeleistungen einsetzen.

1.2.2 Heute geltende Regelungen für Mobilfunkantennen auf staatlichen Liegenschaften

Im Anschluss an die Überweisung des Planungsanzugs durch den Grossen Rat am 28. Juni 2006 haben die Mobilfunkbetreiber ihr Interesse an einer Weiterführung der Mobilfunk-Charta verloren. Sie haben am 29. August 2006 die Mobilfunk-Charta per 31. Dezember 2006 gekündigt und am 6. September 2006 ihre weitere Teilnahme an der Arbeit der Koordinationsgruppe Mobilfunk Basel-Stadt sistiert.

Im Sinn einer Übergangslösung hat der Regierungsrat anschliessend am 19. Dezember 2006 beschlossen, dass für die Neuerstellung von Mobilfunkanlagen privater Betreiber auf Kindergärten, sämtlichen Schulhäusern und Spitälern im Eigentum des Kantons Basel-Stadt und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel sowie für die dazu gehörenden Areale weiterhin ein Moratorium gilt. Mobilfunkanlagen mit einer gesamten Sendeleistung (ERP) unter 6 Watt - sogenannte Mikrozellen - sind vom Moratorium ausgenommen. Damit soll die Errichtung von Mikrozellen und ein Ausbau der Mobilfunknetze mit tieferen Immissionen gefördert werden.

Gemäss der am 15. Mai 2007 genehmigten Immobilienstrategie will der Regierungsrat für Objekte im Finanzvermögen Mietverträge für Mobilfunkantennen generell restriktiv handhaben. Bei Wohnliegenschaften werden grundsätzlich keine neuen Mietverträge für Mobilfunkantennen mehr abgeschlossen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die schwach strahlenden Mikrozellen. Ein Ausbau bzw. eine Vertragserneuerung bei bestehenden Mobilfunkantennen ist nur möglich, wenn dabei die Sendeleistung nicht erhöht wird.

1.2.3 Auswirkungen von zusätzlichen Bedingungen (tieferen Immissionsbelastungen) gemäss Planungsanzug

Die NISV unterscheidet zwischen zwei Grenzwerten:

- Die **Immissionsgrenzwerte** (IGW) berücksichtigen die Gesamtheit der an einem Ort auftretenden hochfrequenten Strahlung und müssen überall eingehalten werden, wo sich Menschen - auch nur kurzfristig - aufhalten können.
- Die etwa 10-mal tieferen **Anlagegrenzwerte** (AGW) begrenzen die Strahlung einer einzelnen Sendeanlage vorsorglich und müssen dort eingehalten sein, wo sich Menschen während längerer Zeit aufhalten (sog. Orte mit empfindlicher Nutzung, OMEN), z.B. in Wohn- und Schulräumen, Kindergärten, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen. Diese Orte sind in der Vollzugsempfehlung zur NISV abschliessend definiert.

Im Planungsanzug werden Zusatzvorschriften gefordert, um die Immissionsbelastung durch Sendeanlagen auf öffentlichen Gebäuden und Allmend auf einen Zehntel der heutigen Anlagegrenzwerte zu reduzieren. Dabei ist die Belastung der umliegenden Anlagen mit zu be-

rücksichtigen. Ausgenommene Gebäude sind Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Schulen und Kindergärten.

Wie der Antragsteller richtig festhält, darf der Kanton im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vollzugs der NISV weder strengere Anlagegrenzwerte noch tiefere Immissionsgrenzwerte festlegen. Die Anordnung der Grenzwerte bzw. ihre Veränderung liegt allein in der Kompetenz des Bundes.

Als Eigentümer von Liegenschaften könnte der Kanton an sich zusätzliche Mietbedingungen in Form von maximalen Strahlungsbelastungswerten festhalten. Dies im Rahmen von privatrechtlichen Mietverträgen mit dem Mieter (Mobilfunkfirma) für einzelne konkrete Mietobjekte. Der Mieter wäre dann frei, diese Zusatzbedingungen zu akzeptieren oder einen anderen Standort zu suchen. Immobilien Basel-Stadt (im Fall von Sendeanlagen auf öffentlichen Gebäuden) käme in diesem Fall die Aufgabe zu, die Einhaltung der vertraglichen Zusatzbedingungen zu verifizieren, respektive verifizieren zu lassen. Der Regierungsrat erachtet dies jedoch als nicht praktikabel sowie nicht kompatibel mit dem Auftrag von Immobilien Basel-Stadt. Zudem würden solche Vertragsbestimmungen weit über dasjenige hinausgehen, was sinnvollerweise in einem Mietvertrag festgehalten wird.

Der Anzugssteller verlangt eine vertragliche Begrenzung der Gesamtstrahlungsbelastung an OMEN – inkl. der Strahlungsanteile von umliegenden Antennen – auf 0.6 V/m.

Die Mobilfunkbetreiber haben bereits verlauten lassen, dass sie derart tiefe Werte nicht akzeptieren wollen. Dies würde bedeuten, dass die Mobilfunkbetreiber keine Verträge mehr mit dem Kanton abschliessen. Sie würden ihre Sendeanlagen vielmehr auf privaten Gebäuden einrichten. Und damit würde auch der erhöhte Schutz vor nichtionisierender Strahlung, wie ihn der Planungsantrag anstrebt, nicht erreicht. Sollten dennoch Zusatzbedingungen, wie eine tiefere Immissionsbelastung, vertraglich vereinbart werden, würde deren Umsetzung an Grenzen der Erfüllbarkeit stossen.

Die Strahlung einer Sendeantenne wirkt sich über einen grossen Raum aus. Mit zunehmender Distanz von der Sendeantenne nimmt die Belastungsstärke ab. Für die Überprüfung der Einhaltung eines Immissionswertes von 0.6 V/m müsste man auch einen räumlichen Wirkungssperimeter vertraglich festhalten, innerhalb dessen die Gesamtbelastung den Wert von 0.6 V/m nicht übersteigen darf. Insbesondere gilt es dann beim Abschluss des Vertrages für eine neue Antenne zu berücksichtigen, ob neben den Immissionen von anderen Antennen in der Gegend noch Reserve für eine neue Sendeanlage auf öffentlichen Gebäuden besteht.

Während der gesamten Betriebszeit der Antenne muss zusätzlich darauf geachtet werden, ob infolge des Baus von neuen Antennen in der Umgebung der vereinbarte Immissionsbelastungswert noch eingehalten ist oder überschritten wird. In der Folge müsste die ursprüngliche Sendeanlage auf dem öffentlichen Gebäude oder auf Allmend ihre Sendeleistung reduzieren, bis die Vertragsbedingungen eingehalten werden. Allenfalls müsste sie sogar ihren Betrieb einstellen, weil die neue Sendeanlage auf einem privaten Objekt allein eine Immissionsbelastung über 0.6 V/m verursacht.

Es ist deshalb sehr unwahrscheinlich, dass sich die Mobilfunkbetreiber in diese den Betrieb ihrer Anlagen stark einschränkende und unberechenbare Abhängigkeit begeben werden. Viel wahrscheinlicher ist, dass die Mobilfunkbetreiber auf die Nutzung von öffentlichen Gebäuden verzichten und auf private Gebäude ausweichen. Je nach Lage der Sendeantenne müssen höhere Sendeleistungen bzw. höhere Immissionsbelastungen in Kauf genommen werden. Das Anliegen – eine tiefere Immissionsbelastung – des Planungsanzugsstellers lässt sich damit nicht realisieren.

Die Begründung im Anzugstext umfasst folgenden Hinweis zum "Salzburger Modell":

Zum vorbeugenden Schutz der öffentlichen Gesundheit wird von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH und Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz AefU für die Immissionen von Mobilfunksendeanlagen ein vorläufiger Beurteilungswert von 1mW/m^2 – entsprechend $0,6\text{ V/m}$ – empfohlen. Dieser Wert ist zehnmal niedriger als die in der Schweiz durch die NIS-Verordnung als Anlagegrenzwert festgelegten 6 V/m und entspricht dem in Salzburg realisierten Modell.

Hierzu publizierte die ComCom einen Bericht über die Ergebnisse der in Salzburg durch das BAKOM durchgeführten Messungen. Die Ergebnisse zeigten, dass die vom Salzburger Modell geforderten Immissionswerte bei modernen Mobilfunknetzen auf städtischem Gebiet nicht eingehalten werden können.

Was tiefere Immissionsgrenzwerte angeht, die von Sendeanlagen auf Allmend ausgehen, hat der Kanton bereits aus rechtlicher Sicht keinen Einfluss. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die Immissionen von Mobilfunksendeanlagen in der NISV abschliessend geregelt und zwar nicht nur hinsichtlich des Schutzes vor schädlicher und lästiger Strahlung, sondern auch im Bereich des vorsorglichen Immissionsschutzes. Für das kommunale und kantonale Recht bleibt daher kein Raum. Im Einklang damit können somit in einer Allmendbewilligung keine Auflagen oder Bedingungen verfügt werden, die über die NISV hinausgehen.

1.2.4 Gegenvorschlag des Regierungsrates: Mobilfunk-Policy Basel-Stadt

Es stellt sich deshalb die Frage, wie zum besseren Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung die Erstellung von Mobilfunkantennen mit tieferer Sendeleistung gefördert werden kann, ohne zu riskieren, dass die Betreiber bei der Standortsuche auf private Gebäude ausweichen und dort Antennen mit höheren Sendeleistungen installieren müssen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Förderung mit einem neuen, variablen, sendeleistungsabhängigen Mietmodell, welches sich an die Ende 2008 eingeführte sendeleistungsabhängige Allmendgebühr anlehnt, realisiert werden kann. Gleichzeitig müsste der Kanton zusätzliche Standorte für Sendeanlagen auf öffentlichen Gebäuden zur Verfügung stellen. Mit einer vorgängigen wissenschaftlichen Studie wird die Wirksamkeit einer solchen Massnahme geprüft. Ein solches Mietmodell ist Bestandteil der Mobilfunk-Policy, die der Regierungsrat am 23. Dezember 2008 verabschiedet und an einer Medienkonferenz am 12. Februar 2009 - gemeinsam mit dem Gegenvorschlag zur Initiative „gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs“ - vorgestellt hat. Ein solches Mietmodell orientiert sich grundsätzlich an den Marktpreisen, um ein Ausweichen auf private Liegenschaften zu verhindern. Es umfasst

eine Grundgebühr und einen sendeleistungsabhängigen Betrag, der einen finanziellen Anreiz schaffen soll, Antennen mit möglichst geringer Sendeleistung zu installieren.

1.3 Fazit

Der Regierungsrat lehnt die im Planungsantrag geforderten Zusatzvorschriften für Sendeanlagen auf öffentlichen Gebäuden – Reduktion der Immissionsbelastung auf einen Zehntel der Grenzwerte der NISV – ab, weil sie der Bevölkerung keinen Schutz vor nichtionisierender Strahlung bieten. Als Alternative – und durchaus im Sinn des Antrags und des vorsorglichen Gesundheitsschutzes – soll eine gezielte Förderung von Sendeanlagen mit tieferer Sendeleistung, insbesondere Mikrozellen, durch eine sendeleistungsabhängige Gestaltung der Mietzinse bzw. Allmendgebühren in Verbindung mit zusätzlichen Standorten geprüft werden. Ein solches Modell dient dem vorsorglichen Gesundheitsschutz ohne die für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtige Versorgungssicherheit zu gefährden.

2. Antrag Kathrin Giovannone-Hofmann betreffend Mobilfunkantennen auf öffentlichen Gebäuden

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 17. Oktober 2001 den nachstehenden Antrag Kathrin Giovannone-Hofmann betreffend Mobilfunkantennen auf öffentlichen Gebäuden dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung überwiesen:

"Die Mobilfunktelefonie gehört heute zum Alltag und wer etwas auf sich hält, hat ein Handy. Das Telefonieren mit dem Handy setzt aber ein relativ dichtes Netz von Mobilfunkanlagen voraus. Handys und Mobilfunkanlagen sind Quellen von Elektromog. Die Strahlung von Handys kann relativ stark sein. Beim Handy kann aber jede(r) selber bestimmen, ob er oder sie sich dieser Strahlung aussetzen möchte. Die Strahlung von Mobilfunkanlagen ist geringer. Die Anlagen dürfen auch nur eingerichtet werden, wenn sie gewisse Grenzwerte nicht überschreiten. Die Grenzwerte basieren jedoch nur auf den bisherigen Erfahrungen mit Elektromog und diese Erfahrungen sind noch äusserst beschränkt. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die Gesundheit von Menschen beeinträchtigt wird, wenn sie über lange Zeit hinweg der Strahlung einer Mobilfunkanlage ausgesetzt sind.

Die Anbieterinnen DiAx, Swisscom, Orange usw. sind bestrebt, eine vollständige Abdeckung mit Mobilfunk zu erreichen. Auch bei uns im Kanton suchen sie sich möglichst gute Standorte aus und gelangen an den Liegenschaftseigentümer mit der Anfrage, ob er ihnen gegen ein jährliches Entgelt die Errichtung einer Anlage auf seinem Gebäude gestatten würde. Diverse Liegenschaftseigentümer unterschreiben einen solchen Vertrag gerne: sie freuen sich über die Möglichkeit einer unerwarteten Nebeneinkunft. Es kommt aber oft vor, dass die Bewohner/innen/Mieter/innen der betreffenden Liegenschaft oder die Nachbarn die Anlage als Beeinträchtigung empfinden. Diese Leute werden meist nicht gefragt, ob ihnen die Anlage willkommen ist.

Auch die Stadt und der Kanton besitzen Liegenschaften. Diese Liegenschaften dienen in vielen Fällen einer empfindlichen Nutzung: als Arbeitsplatz, Schule, Krankenhaus, Alters- oder Kinderheim etc. Dem Gemeinwesen kommt in Umweltbelangen eine Vorbildsfunktion zu. Aus diesem Grund ist die Stadt Zürich zum Schluss gekommen, dass sie ihren Bewohnern einen über das Bundesrecht hinausgehenden Schutz gewähren und zu diesem Zweck eine allgemeine Regelung treffen will. Bis zur Verabschiedung dieser Regelung gilt ein Moratorium für die Errichtung von Anlagen auf öffentlichen Gebäuden.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung zu prüfen und zu berichten, ob

1. sich schon heute auf Gebäuden, die der öffentlichen Hand gehören (Verwaltungs- oder Finanzvermögen), Mobilfunkanlagen befinden und wenn ja, auf welchen?
2. vor Abschluss eines Mietvertrages die das Gebäude Nutzenden (Mitarbeitende, Mietende) und die Nachbarn gefragt werden, ob sie dagegen Einwände haben, oder ob sie zumindest vorgängig persönlich informiert werden? Wenn nein, würde der Regierungsrat die Einführung einer solchen Praxis für sinnvoll halten?
3. es für die Mietverträge mit Antennenbetreiberinnen eine einheitliche Regelung bezüglich Mietzins, Mietdauer und der Einhaltung gewisser (gegenüber den gesetzlichen Vorschriften erhöhter) Standards gibt? Wenn nein, gedenkt der Regierungsrat eine solche einzuführen und bis zur Einführung auf die Errichtung weiterer Anlagen zu verzichten?
4. der Regierungsrat die Auffassung teilt, dass die Stadt beziehungsweise der Kanton als Hauseigentümer im Hinblick auf den Umweltschutz eine Vorbildfunktion einnehmen sollte? Und wenn ja, auf welche Weise will er dieser Funktion gerecht werden?

2.1 Bisher erfolgte Berichterstattung

Der Grosse Rat hat am 16. April 2003 vom Schreiben des Regierungsrates vom 19. Februar 2003 Kenntnis genommen. Der Regierungsrat ging darin auf die Fragen ein und erklärte sich grundsätzlich bereit, seine Möglichkeiten als Liegenschaftseigentümer für eine vorsorgliche Reduktion der Strahlenbelastung durch Mobilfunkanlagen auszuschöpfen. Er beauftragte eine interdepartementale Arbeitsgruppe, Gespräche mit den Mobilfunkbetreibern im Hinblick auf ein ganzheitliches Mobilfunkversorgungskonzept für den Kanton Basel-Stadt sowie freiwillige Selbstbeschränkungen in Bezug auf Standorte auf Spital- und Schulbauten aufzunehmen, und er verhängte bis auf weiteres ein Moratorium für die Neuerstellung von Mobilfunkanlagen auf staatlichen Gebäuden. Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat, den Anzug Kathrin Giovannone-Hofmann bis zum Abschluss der Verhandlungen mit den Mobilfunkbetreibern stehen zu lassen. Der Grosse Rat ist diesem Antrag gefolgt.

Gemäss erneutem Bericht des Regierungsrates vom 27. April 2005 hatte sich im Rahmen der oben erwähnten Verhandlungen gezeigt, dass die Betreiberfirmen über die bundesrechtlichen Vorschriften hinausgehende Selbstbeschränkungen nicht zum weiteren Verhandlungsgegenstand machen wollten. Im Sinn einer Kompromisslösung hatte der Regierungsrat am 11. November 2003 dem Abschluss einer Mobilfunk-Charta für das Kantonsgebiet mit den damals konzessionierten Mobilfunkbetreibern Orange, Swisscom Mobile, Sunrise und 3G Mobile zugestimmt, dies im Hinblick auf die Implementierung von weitergehenden Massnahmen zur Reduktion und Kontrolle der Strahlenbelastung durch Mobilfunkantennen. Unter der Federführung des Gesundheitsdepartements wurde gleichzeitig eine Koordinationsgruppe mit Vertretern der Mobilfunkbetreiber, der Mobilfunkkommission der neutralen Quartiervereine sowie der betroffenen Verwaltungsstellen geschaffen, um eine möglichst optimale Transparenz bei den Abläufen sowie den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Anspruchsgruppen sicherzustellen. Das Moratorium galt weiterhin für sämtliche Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen sowie die Spitäler. Das Erziehungsdepartement hat anschliessend dieses Moratorium auf alle Schulgebäude ausgedehnt. Für alle weiteren Gebäude, welche sich in staatlichem Eigentum befinden, wurde es dagegen aufgehoben. Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat, den Anzug Kathrin Giovannone-Hofmann als erledigt abzuschreiben. Der Grosse Rat ist an seiner Sitzung vom 8. Juni 2005 diesem Antrag nicht gefolgt und liess den Anzug erneut stehen.

In der dritten Berichterstattung vom 19. September 2007 stellte der Regierungsrat die Erarbeitung einer Mobilfunk-Policy in Aussicht und beantragte, den Anzug Kathrin Giovannone-Hofmann nach Vorliegen der Mobilfunk-Policy definitiv zu beantworten. Die erneute Berichterstattung soll zudem koordiniert mit derjenigen über die Bearbeitung und Umsetzung des Planungsanzugs Michael Wüthrich betreffend Aufgabenfeld 1.5 „Umwelt und Energie“ des Politikplans 2006 - 2009 erfolgen.

2.2 Erneute Berichterstattung

Am 23. Dezember 2008 hat der Regierungsrat die Mobilfunk-Policy verabschiedet und sie am 12. Februar 2009 den Medien vorgestellt. Darin legt der Regierungsrat fest, mit welcher Strategie er einen optimalen Gesundheitsschutz der Bevölkerung anstrebt. Mit geeigneten fiskalischen Instrumenten sollen eine Mobilfunk-Technologie und eine Netzplanung mit strahlungsarmen Antennen gefördert werden. Aus dieser Grundlage können die Fragen des Anzugs Kathrin Giovannone-Hofmann beantwortet werden.

Frage 1

Befinden sich schon heute auf Gebäuden, die der öffentlichen Hand gehören (Verwaltungs- oder Finanzvermögen), Mobilfunkanlagen und wenn ja, auf welchen?

Mitte des Jahres 2008 befanden sich auf öffentlichen Gebäuden und auf der Allmend des Kantons Basel-Stadt 143 Antennen. Die Aufteilung nach Makrozellen und Mikrozellen fällt wie folgt aus:

	Anzahl Verträge	
	Makrozellen ¹⁾	Mikrozellen ²⁾
Öffentliche Gebäude des Kantons und Allmend (inkl. IWB, BVB)	50	90
Öffentliche Gebäude in den Landgemeinden (Bettingen, Riehen)	1	2

¹⁾ Makrozellen: bewilligte Leistung ERP: über 50 W;

²⁾ Mikrozellen: Leistung ERP: unter 6 W

Eine Auflistung aller Standorte ist aufgrund der grossen Zahl von Antennen im Rahmen dieser Anzugsbeantwortung nicht sinnvoll. Im Rahmen des Informationskonzepts Mobilfunk, das der Regierungsrat im Rahmen seiner Mobilfunk-Policy in Auftrag gegeben hat, sollen die Standortinformationen und die jeweiligen Ansprechpersonen jedoch bis spätestens Ende 2009 in geeigneter Form kommuniziert werden.

Frage 2

Werden vor Abschluss eines Mietvertrages die das Gebäude Nutzenden (Mitarbeitende, Mietende) und die Nachbarn gefragt, ob sie dagegen Einwände haben, oder werden sie zumindest vorgängig persönlich informiert? Wenn nein, würde der Regierungsrat die Einführung einer solchen Praxis für sinnvoll halten?

Verschiedene Dienststellen (u.a. IWB, Allmendverwaltung, Immobilien Basel-Stadt) entscheiden in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich über die Vergabe der Mobilfunkantennenstandorte. Die bis anhin restriktive Vergabe erfolgt durch die jeweiligen Dienststellen. Bei Liegenschaften im Verwaltungsvermögen, die von Immobilien Basel-Stadt bewirtschaftet werden, entscheidet das jeweilige Nutzerdepartement. Bei Objekten im Finanzvermögen ist eine Vergabe nur gemäss der vom Regierungsrat genehmigten Immobilienstrategie möglich. Die Mieter und Nachbarn können im Rahmen der ordentlichen Rechtsmittel ihre Rechte wahrnehmen. Dieselben Rechtsmittel bestehen bei benachbarten Liegenschaftsobjekten Dritter.

Der Regierungsrat erachtet die im Rahmen der Mobilfunk-Policy beschlossenen Massnahmen als ausreichend.

Frage 3

Gibt es für die Mietverträge mit Antennenbetreiberinnen eine einheitliche Regelung bezüglich Mietzins, Mietdauer und der Einhaltung gewisser (gegenüber den gesetzlichen Vorschriften erhöhten) Standards? Wenn nein, gedenkt der Regierungsrat eine solche einzuführen und bis zur Einführung auf die Errichtung weiterer Anlagen zu verzichten?

In der Vergangenheit sind unterschiedliche Verträge abgeschlossen worden. Bei anstehenden Verlängerungen bzw. Neuabschlüssen eines Vertrages gelten bei Immobilien Basel-Stadt die Bestimmungen eines Standardvertrages. Diese weisen geringe Anpassungsmöglichkeiten für etwaige Besonderheiten eines Standortes (insb. Standort der Antenne) auf. Der Inhalt des Standardvertrages ist den anderen Dienststellen bekannt.

Bei Inanspruchnahme der Allmend wird eine Allmendbenutzungsgebühr abhängig von der Sendeleistung der Antenne erhoben. Damit will der Regierungsrat Antennen mit tieferen Sendeleistungen fördern. Ein solches Preismodell dient dem vorsorglichen Gesundheitsschutz, ohne die für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtige Versorgungssicherheit zu gefährden, und ist Bestandteil der Mobilfunk-Policy.

Zusammengefasst gilt im Kanton Basel-Stadt aktuell die folgende Regelung:

- Auf Kindergärten und Schulhäusern sowie Spitälern im Eigentum des Kantons Basel-Stadt werden keine neuen Sendeantennen bewilligt („Moratorium“). Auslaufende Verträge für diese Liegenschaften werden nicht erneuert.
- Anlagen mit einer gesamten Sendeleistung unter 6 Watt (sogenannte Mikroantennen) sowie Funknetze, die für den Kanton von strategischem Charakter sind (wie z.B. POLYCOM), sind von diesen Restriktionen ausgenommen.
- Für alle übrigen Liegenschaften im Eigentum des Kantons Basel-Stadt ist eine Neuerstellung von Mobilfunkanlagen bzw. die Erneuerung oder die Verlängerung der Betriebsbewilligung von Mobilfunkanlagen grundsätzlich möglich, sofern die gesamte Sendeleistung gegenüber den vorbestehenden Anlagen nicht erhöht wird. Bei Liegenschaften im Verwaltungsvermögen entscheidet das jeweilige Nutzerdepartement.
- Gemäss Immobilienstrategie von Immobilien Basel-Stadt werden für die von ihr verwalteten Wohnliegenschaften im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt keine

neuen Mietverträge für Mobilfunkantennen abgeschlossen. Auslaufende Verträge können erneuert werden, sofern die Sendeleistung nicht zunimmt.

Die Wirkung der Förderung von Sendeanennen mit tieferen Sendeleistungen in Bezug auf eine Minimierung der Immissionsbelastung und den optimalen Gesundheitsschutz wird im Rahmen einer Expertise untersucht. Falls die Machbarkeitsstudie zum Schluss führt, dass durch Antennen mit reduzierter Sendeleistung die Strahlenbelastung der Bevölkerung optimiert werden kann, wird der Regierungsrat die Einführung eines neuen, variablen, sendeleistungsabhängigen Mietmodells sowie zusätzlichen Standorten auf staatlichen Liegenschaften, in Analogie zur neuen sendeleistungsabhängigen Allmendgebühr, prüfen und darüber entscheiden.

Frage 4

Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Stadt beziehungsweise der Kanton als Hauseigentümer im Hinblick auf den Umweltschutz eine Vorbildfunktion einnehmen sollte? Und wenn ja, auf welche Weise will er dieser Funktion gerecht werden?

Der Regierungsrat will seine Einflussmöglichkeiten wahrnehmen. In der Mobilfunk-Policy hat der Regierungsrat seine diesbezügliche Strategie veröffentlicht. Diese soll durchaus eine Vorbildfunktion haben. Er wird diese Strategie periodisch überprüfen, hinterfragen und nach den neuesten Erkenntnissen anpassen.

3. Anträge

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Planungsantrag Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Aufgabenfeld 1.5 „Umwelt und Energie“ des Politikplans 2006 - 2009 und den Antrag Kathrin Giovannone-Hofmann betreffend Mobilfunkantennen auf öffentlichen Gebäuden als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin